

Corona-Impfstoff: Was Sie über die Corona-Schutzimpfung und deren Koordination in Hessen wissen müssen.

1. Impfzentren

- 1.1 Warum wird es für die COVID-Impfung Impfzentren geben?
- 1.2 Wie viele Impfzentren gibt es in Hessen?
- 1.3 Wo werden die Impfzentren eingerichtet? In welchem Impfzentrum kann ich mich impfen lassen?
- 1.4 Wer errichtet die Impfzentren?
- 1.5 Wer betreibt das Impfzentrum? Welches Personal ist dort eingesetzt?
- 1.6 Wer sorgt für die notwendige Ausstattung/IT?
- 1.7 Wer trägt die Kosten und wie hoch sind diese?
- 1.8 Wie ist ein Impfzentrum aufgebaut?
- 1.9 Kann ich mich freiwillig zur Unterstützung in den Impfzentren melden?
- 1.10 Welche Aufgaben übernehmen die Ärztinnen und Ärzte im Impfzentrum
- 1.11 Welche Aufgaben können Apothekerinnen und Apotheker im Impfzentrum übernehmen?
- 1.12 Welche Aufgaben übernimmt das medizinische Fachpersonal in den Impfzentren?
- 1.13 Wie viele Personen sollen in einer Impfstelle pro Tag geimpft werden?

2. Impfung

- 2.1 Wann beginnen die Impfungen in Hessen?
- 2.2 Wer wird wann geimpft?
- 2.3 Wer legt die prioritären Gruppen fest und wer sind diese?
- 2.4 Wie werden die prioritären Gruppen erreicht?
- 2.5 Wann und wie erhalten Personen, die zu einer prioritären Gruppe gehören und nicht in Alten- und Pflegeheimen leben oder Teil des besonders vulnerablen Krankenhauspersonals in Kliniken sind, eine Impfung?
- 2.6 Kann man sich für eine Impfung anmelden, bzw. einen Termin vereinbaren?
- 2.7 Warum bekomme ich den COVID-19-Impfstoff erstmal nicht bei meinem Hausarzt?
- 2.8 Kann die Impfung nur am Wohnort oder auch am Arbeitsort erfolgen?
- 2.9 Kann ich mich auch in einem anderen Bundesland impfen lassen?
- 2.10 Welcher Nachweis muss für eine Impfung vorgelegt werden?
- 2.11 Wird eine Person ohne Impfpass geimpft?
- 2.12 Welche Daten werden im Zuge der Impfung dokumentiert und wohin werden sie gemeldet?
- 2.13 Wo können sich Bürgerinnen und Bürger generell über die Impfung informieren?
- 2.14 Wie sicher ist der Impfstoff?
- 2.15 An welchen COVID-19-Impfstoffen wird aktuell geforscht?
- 2.16 Wer kümmert sich, falls unerwartete Nebenwirkungen/gesundheitliche Probleme auftreten?
- 2.17 Wie viele Menschen in Deutschland müssten sich impfen lassen, damit ein Gemeinschaftsschutz erreicht wird?

- 2.18 Ich war bereits an COVID-19 erkrankt. Werde ich trotzdem geimpft?
- 2.19 Übertragen geimpfte Personen trotzdem das Corona-Virus?
- 2.20 Muss ich nach der Impfung noch eine Maske tragen? Werde ich von Einschränkungen befreit, wenn ich geimpft bin?
- 2.21 Wer zahlt die Impfung?
- 2.22 Wie läuft eine Impfung ab?

3. Kinder/Jugendliche

- 3.1 Wird es einen eigenen Impfstoff für Kinder/Jugendliche gegen COVID-19 geben?
- 3.2 Wird es eine Impf-Empfehlung für Kinder/Jugendliche gegen COVID-19 geben?

4. Mobile Teams

- 4.1 Wie werden die priorisierten Gruppen erreicht, wenn diese nicht mobil sind?
- 4.2 Woher kommt das Personal für die mobilen Teams?
- 4.3 Wie viele mobile Teams gibt es in Hessen?
- 4.4. Wenn sich Bereiche einer Pflegeeinrichtung aufgrund von Corona in Quarantäne befinden, können dann trotzdem weitere Personen geimpft werden?
- 4.5. Wird in meiner Einrichtung auch geimpft? Kann ich ein mobiles Team bestellen?

5. Logistik

- 5.1 Wieviel Impfstoff steht in Hessen zur Verfügung?
- 5.2 Wo und wie wird der Impfstoff in Hessen gelagert?
- 5.3 Wer kümmert sich um Beschaffung und Zulieferung des Impfstoffes an die Impfzentren?

Impfzentren

1.1. Warum wird es für die COVID-Impfung Impfzentren geben?

Zur Vorbereitung der groß angelegten Impfkampagne gegen das Coronavirus werden in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen Impfzentren eingerichtet. Sie bieten organisatorische und logistische Vorteile. Insbesondere können in ihnen viele Tausende Menschen am Tag die Corona-Schutzimpfung innerhalb kürzester Zeit verabreicht bekommen. Darüber hinaus können in den Impfzentren Wartezeiten besser verhindert und aufgrund der großzügig vorgehaltenen Flächen (Sport- und Stadthallen) Abstands- und Hygieneregeln besser eingehalten werden.

Große Bedeutung kommt der Lagerung der Impfstoffe zu, die teils bei besonders sehr niedrigen Temperaturen (-70 Grad) aufbewahrt werden müssen. Daher werden sie in großen Mengen den Impfzentren angeliefert, wo sie zeitnah verbraucht werden müssen, bevor sie verfallen. Dies ist insbesondere in Anbetracht der anfänglichen Impfstoffknappheit von großer Bedeutung. Ein weiterer Faktor ist die Verteilung des Impfstoffs, den bestimmte Personengruppen aufgrund des anfänglichen Mangels

priorisiert erhalten sollen. Organisation und Ablauf dieser Priorisierung lassen sich in den Zentren leichter und verlässlicher durchführen. Sollten im weiteren Verlauf der Impfkation alle Bedingungen zur Impfung innerhalb der Regelversorgung vorliegen, ist der Übergang der Impfung in die Regelversorgung, d.h. beim Hausarzt vorgesehen.

1.2. Wie viele Impfzentren gibt es in Hessen?

Die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte haben den Auftrag, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zumindest ein Impfzentrum zu errichten, sodass hessenweit mindestens 26 Impfzentren vorgehalten sind. Mittlerweile haben alle Landkreise und kreisfreien Städte mindestens einen Standort zurückgemeldet. Durch die große Unterstützung der Ärzteschaft (die über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und über die Landesärztekammer Hessen eingebunden ist) wird die Einhaltung der üblichen medizinischen Standards und aller rechtlichen Vorgaben wie bei jeder empfohlenen Impfung gewährleistet. Die medizinische Betreuung und die angemessene – schriftliche und persönliche ärztliche - Aufklärung über alle relevanten und bekannten Wirkungen oder auch Nebenwirkungen sowie der gesamte Impfprozess wurde mit höchster Sorgfalt vorbereitet.

1.3. Wo werden die Impfzentren eingerichtet? In welchem Impfzentrum kann ich mich impfen lassen?

Sobald Impfstoffe in ausreichendem Maß vorhanden sind und ein Großteil in Alten-, Pflegeheimen und Krankenhäusern verimpft wurde, werden in der nächsten Phase zunächst sechs Impfzentren in Hessen öffnen können. Diese Regional-Impfzentren werden in Kassel, Gießen, Fulda, Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt sein. Sie sind Teil der insgesamt 28 Impfzentren und übernehmen dann die Schutzimpfung für die eigene Gebietskörperschaft und die umliegenden Kreise entsprechend der Krankenhaus-Versorgungsgebiete. Abhängig von einer stetigen Zufuhr an hinreichend Impfstoff können dann schrittweise die weiteren 22 hessischen Impfzentren hochgefahren und geöffnet werden. Wenn alle 28 Impfzentren unter Volllast betrieben werden, können täglich etwa 30.000 Corona-Schutzimpfungen in Hessen erfolgen. Dieses Ziel ist perspektivisch erst erreichbar, sobald ein Zufluss entsprechender Mengen an Vakzinen stetig und planbar sichergestellt ist.

In der verlinkten Tabelle finden Sie alle Adressen auf einen Blick.

Weitere Informationen zu den prioritären Gruppen und zum Anmeldeverfahren, finden Sie unter den „Wer wird wann geimpft?, „Wer legt die prioritären Gruppen fest und wer sind diese?“ und “ Wann und wie erhalten Personen, die zu einer prioritären Gruppe gehören und nicht in Alten- und Pflegeheimen leben oder Teil des besonders vulnerablen Krankenhauspersonals in Kliniken sind, eine Impfung?“

1.4. Wer errichtet die Impfzentren?

Die Kreise und kreisfreien Städte errichten die Impfzentren in eigener Zuständigkeit und können dabei auf Einheiten des Hessischen Katastrophenschutzes zurückgreifen.

1.5. Wer betreibt das Impfzentrum? Welches Personal ist dort eingesetzt?

Der öffentliche Gesundheitsdienst ist nach § 6 Absatz 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie durch Beauftragung nach § 20 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration für den Impfschutz der Bevölkerung und deren Impfung zuständig. Die Impfzentren werden daher von der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft (Stadt/Landkreis) betrieben. Diese stellen auch das erforderliche Verwaltungspersonal.

Medizinisches Fachpersonal soll sich aus externen Dienstleistern (z.B. Deutsches Rotes Kreuz) und über die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesärztekammer gewonnenen Ärztinnen und Ärzten rekrutieren. In der Erstbetriebsphase kann auch auf die Unterstützung von Einheiten des Hessischen Katastrophenschutzes zurückgegriffen werden. Auch die Bundeswehr hat ihre Bereitschaft erklärt, mit weiterem Personal zu unterstützen.

1.6. Wer sorgt für die notwendige Ausstattung/IT?

Der Bund stellt den Impfstoff kostenfrei zur Verfügung. Das Land unterstützt bei der Zulieferung des Impfstoffes, außerdem stellt es das Verbrauchsmaterial (Impfhilfsmittel wie Kanülen und Tupfer) und Schutzausstattung für das eingesetzte Personal zur Verfügung. Die notwendige IT-Ausstattung (Hard- und Software) zur Terminkoordination, Dokumentation der Impfungen vor Ort sowie zum Impf-Monitoring stellen der Bund bzw. das Land bereit. Die weitere notwendige Ausstattung in den Impfzentren wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet.

1.7. Wer trägt die Kosten und wie hoch sind diese?

Die Kosten für Aufbau, Betrieb und Abwicklung der Impfzentren werden von Seiten des Landes getragen, wobei sich der Bund im Nachgang hälftig beteiligen wird. Den Impfstoff stellt der Bund kostenfrei bereit. Für alle Bürgerinnen und Bürger ist die Schutzimpfung kostenlos.

1.8. Wie ist ein Impfzentrum aufgebaut?

Für die Bürger besteht das Impfzentrum aus einer sogenannten „Impfstraße“, die in vier aufeinanderfolgenden Bereiche gegliedert ist.

- 1) **Anmeldung/Aufnahme:** Überprüfung der Identität, Daten-/Patientendokumentation
- 2) **Aufklärungsbereich:** ärztliches Impfgespräch zur Aufklärung über Risiken und mögliche Nebenwirkungen
- 3) **Impfbereich:** hier wird in Einzelkabinen die Impfung durchgeführt.

- 4) **Beobachtungsbereich:** die geimpften Personen können sich hier unter Aufsicht von medizinischem Fachpersonal bis zum Verlassen des Impfzentrums aufhalten. Sanitätspersonal steht hier jederzeit bereit.

Um die gebotenen Abstände einzuhalten, bestehen zwischen den Bereichen großzügige Wartezonen mit Sanitäranlagen.

1.9. Kann ich mich freiwillig zur Unterstützung in den Impfzentren melden?

Der öffentliche Gesundheitsdienst ist nach § 6 Absatz 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie durch Beauftragung nach § 20 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration für den Impfschutz der Bevölkerung und deren Impfung zuständig. Die Impfzentren werden daher von der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft betrieben.

Freiwillige werden deshalb gebeten, sich direkt an ihr örtlich zuständiges Impfzentrum zu wenden.

Die Gesamtliste der hessischen Impfzentren finden Sie hier zum Download verfügbar:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-in-hessen/fragen-und-antworten-zur-impfkoordination>

Ärzte, die in den Impfzentren mithelfen wollen, können sich unter der Adresse Aerzte-impfen-gegen-Corona@laekh.de melden. Die Meldungen werden dann an Impfzentren weitergeleitet. **Humanmedizinische Fachangestellte** können sich unter MFA-impfen-gegen-Corona@laekh.de melden. Für **Medizinstudierende** im klinischen Semester gibt es die Adresse Studis-impfen-gegen-Corona@laekh.de.

1.10. Welche Aufgaben übernehmen die Ärztinnen und Ärzte im Impfzentrum

Das Aufklärungsgespräch – sofern von den zu impfenden Bürgerinnen und Bürgern gewünscht – sowie die Beurteilung vorliegender medizinischer Impfhindernisse erfolgt immer durch einen Arzt oder eine Ärztin. Zudem sind die Ärztinnen und Ärzte für den gesamten Impfprozess verantwortlich.

1.11. Welche Aufgaben können Apothekerinnen und Apotheker im Impfzentrum übernehmen?

Die Annahme, Lagerung und Ausgabe der Impfstoffe, das Herstellen und die Ausgabe der applikationsfertigen Spritzen, die Annahme, Lagerung und Ausgabe der Impfhilfsmittel, Verbrauchsmaterialien, das Qualitätsmanagement sowie ggf. die Injektion der Impfdosis fallen in den Aufgabenbereich der Apothekerinnen und Apotheker. Zudem sind die Apothekerinnen und Apotheker für die Überwachung der korrekten Lagerung des Impfstoffes zuständig.

1.12. Welche Aufgaben übernimmt das medizinische Fachpersonal in den Impfzentren?

Dazu gehören die Dokumentation im Impfausweis und die eigentliche Injektion.

Je nach Qualifikation kommt auch die eine unterstützende Funktion bei der Impfung in Frage.

1.13. Wie viele Personen sollen in einer Impfstelle pro Tag geimpft werden?

Das Land geht davon aus, dass im Rahmen der Öffnungszeiten der Zentralen Impfzentren von Montag bis Sonntag (7.00 – 22.00 Uhr) bei ausreichender Verfügbarkeit eines Impfstoffes hessenweit pro Tag mindestens 30.000 Bürgerinnen und Bürger geimpft werden können. Dies bedeutet, dass pro Impfzentrum im Schnitt rund 1.000 Menschen pro Tag die Corona-Schutzimpfung erhalten sollen.

2. Impfung

2.1. Mit welchem Tag für den Start der Impfungen rechnet Hessen bislang?

Die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus werden in Hessen am 27. Dezember 2020 starten. beginnen. Aufgrund der zunächst nur geringen Menge an zur Verfügung stehendem Impfstoff sind die Impfungen zunächst nur über mobile Teams in Alten- und Pflegeheimen sowie in Kliniken für das besonders vulnerable Krankenhauspersonal vorgesehen. In einem weiteren Schritt sollen hessenweit zunächst sechs Impfzentren mit den Impfungen beginnen, bevor schlussendlich alle 28 Impfzentren mit den Impfungen starten. Dazu ist jedoch eine auskömmliche, regelmäßige Lieferung eines Impfstoffes notwendig, die zu Beginn noch nicht gegeben ist.

2.2. Wer wird wann geimpft?

Die Impfung der Bevölkerung erfolgt schrittweise in priorisierten Gruppen (siehe „Wer legt die prioritären Gruppen fest und wer sind diese?“). Sie ist freiwillig. Jede Bürgerin und jeder Bürger, der die Corona-Schutzimpfung kostenfrei erhalten möchte, soll auch geimpft werden können.

2.3. Wer legt die prioritären Gruppen fest und wer sind diese?

Die Reihenfolge der Impfungen ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt, die auf der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut aufbaut. Zunächst ist eine Priorisierung notwendig, weil nicht ausreichend Impfstoff zu Verfügung steht, um alle Menschen zu impfen, die das wünschen.

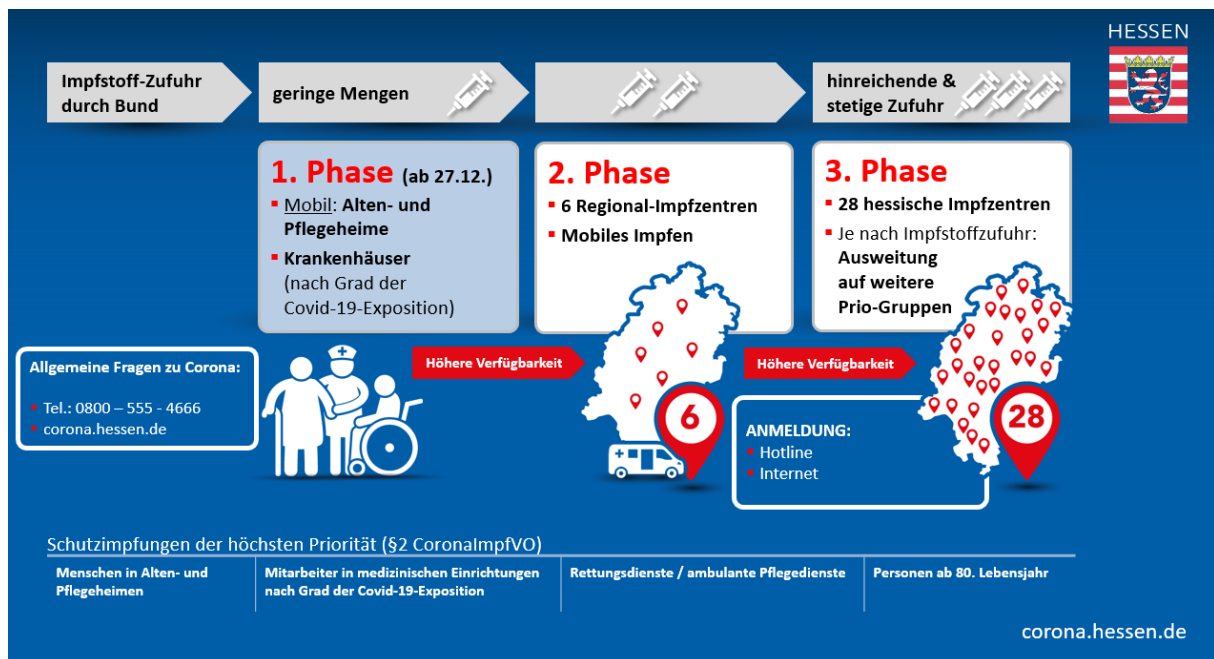
Da die noch in diesem Jahr in Aussicht gestellte erste Lieferung von Impfdosen zunächst nur geringe Mengen an Impfstoffen zur Verfügung stellen wird, wird Hessen entsprechend der STIKO-Empfehlung zunächst in den Alten- und Pflegeheimen sowie in den koordinierenden Krankenhäusern in der Bewältigung mit der COVID-19 Pandemie mit den Corona-Schutzimpfungen beginnen. In den Alten- und

Pflegeheimen werden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Belegschaft von den mobilen Teams der Impfzentren aufgesucht. Die koordinierenden Krankenhäuser werden mit den Impfdosen durch das Land beliefert und impfen dort in eigener Regie zunächst das Personal, das unmittelbar Patienten hilft, die an SARS-CoV-2 erkrankt sind.

Sobald Impfstoffe in ausreichendem Maß vorhanden sind und ein Großteil in Alten-, Pflegeheimen und Krankenhäusern verimpft wurde, werden in der nächsten Phase sechs zentrale Impfzentren in Hessen öffnen können. Diese Regional-Impfzentren werden in den hessischen Zentren Kassel, Gießen, Fulda, Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt sein. Diese sechs der insgesamt 28 Impfzentren übernehmen die Schutzimpfung für die eigene Gebietskörperschaft und die umliegenden Kreise. Abhängig von einer stetigen Zufuhr an hinreichend Impfstoff können dann schrittweise die weiteren 22 hessischen Impfzentren hochfahren und geöffnet werden. Wenn alle 28 Impfzentren unter Volllast betrieben werden, können täglich etwa 30.000 Corona-Schutzimpfungen in Hessen erfolgen. Dieses Ziel ist perspektivisch erst erreichbar, sobald ein Zufluss entsprechender Mengen an Vakzinen stetig und planbar sichergestellt ist.

Mit der weiteren Verfügbarkeit an Impfstoff wird sukzessive auch eine Anmeldung (siehe "Wann und wie erhalten Personen, die zu einer prioritären Gruppe gehören und nicht in Alten- und Pflegeheimen leben oder Teil des besonders vulnerablen Krankenhauspersonals in Kliniken sind, eine Impfung?") zur Schutzimpfung für die weiteren prioritär zu impfenden Personengruppen möglich sein. Hessen wird dabei der in der Corona-Impfverordnung des Bundes festgelegten Priorisierung folgen.

Neben den bereits mobil erfolgenden Personengruppen zählen zur höchsten Priorität bei den Schutzimpfungen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rettungsdienste und der ambulanten Pflegedienste sowie alle weiteren Personen ab dem 80. Lebensjahr, die nicht bereits in den Alten- und Pflegeheimen durch die mobilen Teams geimpft wurden.



Bildunterschrift: Abhängig von der Impfstoff-Zufuhr: Drei Phasen der ersten Impfungen, © HMDIS

Bundesweite Einteilung der Priorisierungsgruppen laut Corona-Impfverordnung: A. Schutzimpfungen mit höchster Priorität (§ 2 CoronImpfVO)

- Personen ab dem 80. Lebensjahr
- Personen in Alten- und Pflegeheimen (Mitarbeiter und Bewohner)
- Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste
- Mitarbeiter in medizinischen Einrichtungen mit sehr hohem Covid-19-Expositionsrisiko (insb. Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste)
- Mitarbeiter in medizinischen Einrichtungen, in denen Personen behandelt werden, bei denen eine Covid-19-Infektion schwere bzw. tödliche Verläufe erwarten lässt (insb. Onkologie, Transplantationsmedizin)

B. Schutzimpfungen mit hoher Priorität (§ 3 CoronImpfVO)

- Personen ab dem 70. Lebensjahr
- Personen mit besonderem Risiko eines schweren oder tödlichen Infektionsverlaufs (Personen mit Trisomie 21, Demenz oder geistiger Behinderung und Organtransplantierte)
- Personen in Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften
- Personen, die im ÖGD oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind

C. Schutzimpfungen mit erhöhter Priorität (§ 4 CoronImpfVO)

- Personen ab dem 60. Lebensjahr
- Personen, bei denen aufgrund einer bestimmten chronischen Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind,

insbesondere in Laboren und Personal, welches keine Patienten mit Verdacht auf Infektionskrankheiten betreut

- Personen, die in besonders relevanter Position in staatlichen Einrichtungen tätig sind, insbesondere in den Regierungen und Verwaltungen, bei den Streitkräften, bei Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, in den Parlamenten und in der Justiz,
- Personen, die in besonders relevanter Position in weiteren Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, Ernährungs- und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen,
- Personen, die als Erzieher oder Lehrer tätig sind,
- Personen, mit prekären Arbeits- und/oder Lebensbedingungen, insbesondere Saisonarbeiter, Beschäftigte in Verteilzentren oder der Fleischverarbeitenden Industrie,
- Personen, die im Einzelhandel tätig sind.

Entscheidend für das grundsätzliche Vertrauen der hessischen Bürgerinnen und Bürger in die Impfmaßnahmen und die Akzeptanz der festgelegten priorisierten Bevölkerungsgruppen ist, dass die Umsetzung konsequent und transparent im Sinne einer gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Impfstoffe stattfindet. Dies wird durch die einheitliche Vorgabe und Umsetzung gewährleistet.

2.4. Wie werden die priorisierten Gruppen erreicht?

Bürgerinnen und Bürger, die zu einer priorisiert zu impfenden Bevölkerungsgruppe zählen, werden – sobald zugelassene Impfstoffe in ausreichender Anzahl verfügbar sind und die Impfzentren ihre Arbeit aufnehmen – über die Möglichkeit und Terminierung der Impfung zeitnah informiert. Immobiler Bürgerinnen und Bürger – beispielsweise Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen – sollen über mobile Teams erreicht werden (siehe dazu separater Punkt „Mobile Teams“).

2.5. Wann und wie erhalten Personen, die zu einer prioritären Gruppe gehören und nicht in Alten- und Pflegeheimen leben oder Teil des besonders vulnerablen Krankenhauspersonals in Kliniken sind, eine Impfung?

Sobald Impfstoffe in ausreichendem Maß vorhanden sind und ein Großteil in Alten-, Pflegeheimen und Krankenhäusern geimpft wurde, werden in der nächsten Phase sechs zentrale Impfzentren in Hessen öffnen können. Zur höchsten Priorität bei den Schutzimpfungen zählen, neben den mobil erreichten Personengruppen, ebenfalls die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rettungsdienste und der ambulanten Pflegedienste sowie alle weiteren Personen ab dem 80. Lebensjahr, die nicht bereits in den Alten- und Pflegeheimen durch die mobilen Teams geimpft wurden. Über das Anmeldesystem können diese Gruppen nun Termine für eine Impfung in den sechs zentralen Impfzentren in Hessen vereinbaren. (siehe “ Kann man sich für eine Impfung anmelden, bzw. einen Termin vereinbaren?“)

2.6. Kann man sich für eine Impfung anmelden, bzw. einen Termin vereinbaren?

Personen, die laut Corona-Impfverordnung des Bundes in die höchste Priorität (siehe „Wer legt die prioritären Gruppen fest und wer sind diese?“) fallen (§ 2 CoronaimpfVO), haben ab der Öffnung der ersten sechs Regional-Impfzentren (siehe „Wo werden die Impfzentren eingerichtet? In welchem Impfzentrum kann ich mich impfen lassen?“) die Möglichkeit, ihren persönlichen Impftermin zu vereinbaren. Das Bundesgesundheitsministerium hat gemeinsam mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Basis des bestehenden Systems der Terminvergabe der Termin-Ansprechpartnerinnen und -Ansprechpartner mit einer bundeseinheitlichen Telefonnummer ein standardisiertes Modul erarbeitet. Die Länder kümmern sich jeweils im Hintergrund der bundesweit einheitlichen Hotline um die konkrete Terminvergabe.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Terminvereinbarung auch über ein Online-Anmelde-Portal möglich sein, das vom Bund für ganz Deutschland einheitlich zur Verfügung gestellt wird.

2.7. Warum bekomme ich den COVID-19-Impfstoff erstmal nicht bei meinem Hausarzt?

In der ersten Phase werden die Impfungen im Wesentlichen in speziell eingerichteten Impfzentren bzw. durch mobile Teams erfolgen (siehe „Warum wird es für die COVID-Impfung Impfzentren geben?“). In der zweiten Phase sollen die Impfungen zu einem großen Teil dezentral in Einrichtungen der Regelversorgung (Arztpraxen) durchgeführt werden. Für diese Phase wird davon ausgegangen, dass ausreichend Impfstoffe für ein Impfangebot an die Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehen und ein großer Teil der Impfstoffe unter Standardbedingungen gelagert werden kann.

2.8. Kann die Impfung nur am Wohnort oder auch am Arbeitsort erfolgen?

Aus logistischen Gründen ist die Impfung der Bürgerinnen und Bürger in jenem Landkreis/jener kreisfreien Stadt vorgesehen, in der die Bürgerinnen und Bürger wohnhaft sind. In der Anfangsphase, in der absehbar noch nicht ausreichend Impfstoff zur Öffnung aller 28 hessischen Impfzentren zur Verfügung stehen wird, werden zunächst sechs zentrale Impfzentren in Hessen öffnen können. Diese werden in den regionalen Zentren Kassel, Gießen, Fulda, Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt sein. Diese sechs der insgesamt 28 Impfzentren übernehmen die Schutzimpfung der höchstpriorisierten Gruppen für die eigene Gebietskörperschaft und die umliegenden Kreise.

2.9. Kann ich mich auch in einem anderen Bundesland impfen lassen?

Nein (siehe „Kann die Impfung nur am Wohnort oder auch am Arbeitsort erfolgen?“)

2.10. Welcher Nachweis muss für eine Impfung vorgelegt werden?

Als Nachweis für die altersbedingte Anspruchsberechtigung gelten laut Corona-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums: der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis, aus dem der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort hervorgeht. Für Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen werden Termine für die Impfung durch die mobilen Teams vereinbart. Menschen mit chronischen Erkrankungen benötigen ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis ihrer Erkrankung in den Impfzentren. Kontaktpersonen benötigen eine entsprechende Bestätigung der betreuten Person.

Die Verordnung finden Sie auf der Website des Bundesgesundheitsministeriums unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>

2.11. Wird eine Person ohne Impfpass geimpft?

Auch Personen ohne Impfpass werden geimpft - den zu impfenden Personen wird eine Impfbescheinigung in Papierform zur Verfügung gestellt.

2.12. Welche Daten werden im Zuge der Impfung dokumentiert und wohin werden sie gemeldet?

Welche Daten im Zuge der Impfung dokumentiert und übermittelt werden, ist in der Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html#c19755>)

Die Impfzentren und die ihnen angegliederten mobilen Teams übermitteln täglich folgende Angaben (§ 13 Absatz 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz) an das Robert Koch-Institut (RKI)

1. Patienten-Pseudonym,
2. Geburtsmonat und -jahr
3. Geschlecht
4. fünfstellige Postleitzahl / Landkreis der zu impfenden Person
5. Kennnummer und Landkreis des Impfzentrums
6. Datum der Schutzimpfung
7. Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst- oder Folgeimpfung)
8. impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt bzw. Handelsname)
9. Chargennummer Impfstoff
10. Grundlage der Priorisierung (§§ 2 bis 4 Corona-ImpfV).

Die oben genannten, erhobenen Daten dürfen vom Robert Koch-Institut (RKI) nur für Zwecke der Feststellung der Inanspruchnahme von Schutzimpfungen und von Impfeffekten (Impfüberwachung) und vom Paul-Ehrlich-Institut nur für Zwecke der Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen (Pharmakovigilanz) verarbeitet werden.

Das Robert-Koch-Institut stellt dem Paul-Ehrlich-Institut diese Daten zur Verfügung

2.13. Wo können sich Bürgerinnen und Bürger generell über die Impfung informieren?

Die Bundesregierung und die Landesregierung informieren fortlaufend über alle wichtigen Aspekte der Impfung gegen das Corona-Virus. Wenn Sie in Hessen wohnen, finden Sie alle wesentlichen Informationen unter corona.hessen.de.

2.14. Wie sicher ist der Impfstoff?

In Deutschland wird ein Impfstoff grundsätzlich nur zugelassen, wenn er alle drei Phasen des klinischen Studienprogramms erfolgreich bestanden hat und damit hohe Qualitätsstandards erfüllt. Der COVID-19-Impfstoff durchläuft damit laut Auskunft des Paul-Ehrlich-Institutes den gleichen Zulassungsprozess wie jeder andere Impfstoff auch. Demnach wurden durchgeführte Studien mit so vielen Teilnehmern angelegt, dass auch seltene Nebenwirkungen, die beispielsweise bei einem von tausend Menschen vorkommen, erkannt wurden. Der Zulassungsprozess wurde aufgrund der besonderen Bedeutung des Corona-Impfstoffes beschleunigt. Gleichwohl müssen – wie bei allen anderen Impfstoffen – alle Zulassungskriterien erfüllt sein. Die Sicherheit des Corona-Schutzimpfstoffs hat oberste Priorität.

2.15. An welchen COVID-19-Impfstoffen wird aktuell geforscht?

Informationen zur Entwicklung der unterschiedlichen Impfstoffe können Sie auf der Webseite des Paul-Ehrlich-Institutes unter <https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html>

2.16. Wer kümmert sich, falls unerwartete Nebenwirkungen/gesundheitliche Probleme auftreten?

Die Menschen, die bereit sind, sich impfen zu lassen, können sich darauf verlassen, dass sie bestmöglich begleitet werden. Wie bei jeder anderen Impfung auch ist zunächst der Hausarzt erster Ansprechpartner, falls im Nachgang einer Impfung gesundheitliche Probleme auftreten sollten. Grundsätzlich sollten in diesem Fall Bürgerinnen und Bürger etwaige Nebenwirkungen auch beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI) als oberster Bundesbehörde, dem örtlichen Gesundheitsamt oder hier https://nebenwirkungen.bund.de/nw/DE/home/home_node.html melden.

2.17. Wieviel Prozent der Bevölkerung in Deutschland müssten sich impfen lassen, damit ein Gemeinschaftsschutz erreicht wird?

Grundsätzlich sollt jeder, der sich gegen COVID-19 impfen lassen möchte, eine Impfung erhalten. Durch diesen Individualschutz kann sich jeder selbst vor der Krankheit schützen und durch die erfolgte Immunisierung seinen Teil dazu beitragen, dass er selbst das Virus nicht mehr an Menschen und Angehörigen des persönlichen Umfelds weitertragen kann.

Epidemiologische Modelle zeigen, dass grundsätzlich bei einer Immunität von rund 60 bis 70 Prozent der Bevölkerung die Übertragung von SARS-CoV2 soweit limitiert sein sollte, dass diese Pandemie wirksam und nachhaltig zurückgedrängt werden kann (Gemeinschaftsschutz). Wie dieser Gemeinschaftsschutz funktioniert, zeigt die Simulation der Humboldt-Universität zu Berlin: <http://rocs.hu-berlin.de/D3/herd/musketierprinzip/>.

Der Impfschutz beginnt nach derzeitigem Kenntnisstand 7 Tage nach der zweiten Impfung. Demnach sind etwa 95 von 100 geimpften Personen vor einer Erkrankung geschützt. Wie lange dieser Schutz anhält, ist derzeit noch nicht bekannt. Da der Schutz nicht sofort nach der Impfung einsetzt und auch nicht bei allen geimpften Personen im gleichem Umfang vorhanden ist, ist es auch trotz Impfung notwendig, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in gegenseitiger Rücksichtnahme schützen, indem Sie die AHA + A + L-Regeln beachten.

2.18. Ich war bereits an COVID-19 erkrankt. Werde ich trotzdem geimpft?

Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) lauten, dass erkrankte und genesene Personen nicht geimpft werden müssen. Im Rahmen der Priorisierung ist eine Impfung dennoch möglich.

2.19. Schützt die Impfung vor der Übertragung von COVID-19 auf nicht geimpfte Personen?

Die derzeitige Datenlage belegt, dass 7 Tage nach der zweiten Impfung ein hoher Schutz für die geimpfte Person vor einer Erkrankung erreicht wird. Wie hoch der Beitrag der Impfung zum Schutz vor der Übertragung der Krankheit auf nicht geimpfte Personen ist, kann aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse nicht abschließend beurteilt werden. Daher gilt es auch, zwischen geimpften und nicht geimpften Personen die AHA + A + L-Regeln einzuhalten.

2.20. Muss ich nach der Impfung noch eine Maske tragen? Werde ich von Einschränkungen befreit, wenn ich geimpft bin?

Die bestehenden Empfehlungen (AHA+A+L-Regeln) und Einschränkungen zum Infektionsschutz gelten für alle weiter.

2.21. Wer zahlt die Impfung?

Die Impfung ist für alle Bürgerinnen und Bürger kostenfrei und wird vom Staat übernommen.

2.22. Wie läuft eine Impfung ab?

Bürgerinnen und Bürger, die aufgrund der seitens des Bundes vorgenommenen Einstufung zu einer priorisiert zu impfenden Bevölkerungsgruppe zählen, werden – sobald zugelassene Impfstoffe verfügbar sind – über die Möglichkeit und Terminierung der Impfung informiert.

3. Kinder/ Jugendliche

3.1. Wird es einen eigenen Impfstoff für Kinder gegen COVID-19 geben?

Zunächst werden die Impfstoffe nur für Erwachsene zur Verfügung stehen, da sie bei Kindern und Jugendlichen noch nicht genügend auf Wirksamkeit und Sicherheit untersucht werden konnten.

Dass derzeit schwerpunktmäßig Impfstoffe für Erwachsene entwickelt werden, hat mehrere Gründe:

1. Kinder sind schon allein aus ethischen Gründen nicht für solche Tests vorgesehen. Vor der klinischen Prüfung an Kindern muss sichergestellt sein, dass in den Studien bei Erwachsenen keine schwerwiegenden Nebenwirkungen aufgetreten sind. Die Impfstoffentwicklung für Kinder verläuft ähnlich wie die Impfstoffentwicklung für Erwachsene, d.h. sie durchläuft verschiedene Stufen, in denen die Sicherheit und Wirksamkeit der Impfungen geprüft werden, bevor sie eine Zulassung erlangen können.
2. Der Fokus wird zunächst daraufgelegt, diejenigen zu schützen, die am schwersten an COVID-19 erkranken. Das sind bei COVID-19 insbesondere ältere Menschen und/oder Menschen mit Vorerkrankungen.
3. Es ist davon auszugehen, dass mit wirksamen Impfstoffen gegen COVID-19 für Erwachsene, die im Laufe der Zeit in ausreichender Menge für die Bevölkerung vorhanden sein werden, auch das Infektionsgeschehen insgesamt zurückgedrängt werden kann. So können auch Kinder geschützt werden.
4. Kita- und Grundschulkindern erkranken weniger häufig und stark als Erwachsene.

3.2. Wird es eine Impf-Empfehlung für Kinder gegen COVID-19 geben?

Das ist bisher noch nicht absehbar. Studien hierzu sind jedoch geplant und wurden zum Teil auch schon begonnen.

Es werden zunächst Impfstoffe für Erwachsene gegen COVID-19 in Deutschland zugelassen. Sollte es in Zukunft einen Impfstoff für Kinder geben, muss durch die Zulassungsbehörden sichergestellt sein, dass dieser wirksam ist sowie ein sehr gutes

Sicherheitsprofil aufweist. Ein solcher potenzieller Impfstoff würde dann durch die STIKO bewertet werden. Die STIKO würde in der Folge darüber entscheiden, ob ein solcher Impfstoff für Kinder zu empfehlen ist oder nicht.

Weitere Informationen unter: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/FAQ_Liste_STIKO_Empfehlungen.html;jsessionid=CE548F84BDF07DB02A443CB0591CFCB1.internet051#FAQId14993766

4. Mobile Teams

4.1. Wie werden die prioritären Gruppen erreicht, wenn diese nicht mobil sind?

Es wird an jedem Impfzentrum einen Ansprechpartner mobile Teams geben. Immobile Gruppen z.B. in stationären Alten- und Pflegeheimen werden über mobile Teams erreicht. Sie fahren die Heime gezielt an, um die Corona-Schutzimpfung vor Ort durchzuführen. Über die Ansprechpartner mobile Teams werden die Termine und die Unterstützung für die aufzusuchenden Einrichtungen organisiert. Die vollstationären Pflegeeinrichtungen sind angeschrieben und über die Möglichkeiten informiert worden.

4.2. Woher kommt das Personal für die mobilen Teams?

Das Personal für die mobilen Teams rekrutiert sich aus dem gleichen Personalpool wie auch das Personal für die Impfzentren: Also aus externen Dienstleistern (z.B. Deutsches Rotes Kreuz) und über die Kassenärztliche Vereinigung oder die Landesärztekammer gewonnenen Ärztinnen und Ärzten. Zusätzlich sollen auch die jeweiligen „Heimärzte“ und „Heimärztinnen“ bzw. die Hausärzte und Hausärztinnen der Heimbewohnerinnen und -bewohner eingebunden werden.

4.3. Wie viele mobile Teams gibt es in Hessen?

Die Teams sind an die jeweiligen Impfzentren gebunden und decken somit den jeweils regionalen Bedarf. Die Anzahl obliegt insofern grundsätzlich der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft und wird sich nach dem regionalen Bedarf sowie den zu bewältigenden Fahrtzeiten innerhalb des Einzugsgebiets errechnen.

4.4. Wenn sich Bereiche eines Alten- und Pflegeheims aufgrund von Corona in Quarantäne befinden, können Personen aus sich nicht in Quarantäne befindlichen Bereichen dennoch geimpft werden?

Ja, Impfungen sind je nach Gegebenheit möglich. Sie müssen aber vor Ort, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem jeweiligen Gesundheitsamt, zwischen den Einrichtungen und den mobilen Teams abgestimmt werden.

4.5. Wird in meiner Einrichtung auch geimpft? Es werden die Einrichtungen gemäß Ihrer Priorisierung nach der Corona-Impfverordnung geimpft (Vgl.

hierzu „Wer legt die prioritären Gruppen fest und wer sind diese?“) Wenn für Sie danach unklar ist, ob Ihre Einrichtung möglicherweise priorisiert ist, wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner des mobilen Teams Ihres Impfzentrums.

5. Logistik

5.1. Wieviel Impfstoff steht in Hessen zu Beginn der Impfungen zur Verfügung

Zu Beginn der Impfungen wird der Impfstoff zunächst nur in geringer Menge verfügbar sein. Nach Angaben des Bundes werden am 26. Dezember zunächst rund 10.000 Impfdosen an die Länder ausgeliefert, so dass am 27. Dezember die ersten Impfungen erfolgen können. Der Bund hat aufgrund der erforderlichen Zweitimpfungen gebeten, zunächst nur die Hälfte an die Landkreise und kreisfreien Städte weiter zu verteilen. Die übrigen rund 5.000 Dosen werden sicher zwischengelagert, um in jedem Fall die wichtige Zweitimpfung sicherstellen zu können. Es handelt sich bei dieser Vorgehensweise um ein bundesweit einheitliches Verfahren. Die Bundesregierung hat in Aussicht gestellt, dass noch in diesem Jahr weitere Lieferungen des Impfstoffs die Länder erreichen werden. Es handelt sich hierbei um eine Größenordnung für Hessen von insgesamt fast 100.000 Impfdosen. Es ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres 2021 mehrere weitere Impfstoffe gegen COVID-19 zugelassen werden können, die den behördlichen Vorgaben zum Nachweis einer guten, medizinisch relevanten Wirksamkeit bei einer sehr hohen Sicherheit entsprechen. Die Priorisierungsempfehlung hat nur solange Gültigkeit, bis genügend Impfstoff verfügbar ist. Mittelfristig ist es das Ziel, allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zu einer Impfung gegen COVID-19 anbieten zu können.

5.2. Wo und wie wird der Impfstoff in Hessen gelagert?

Der Impfstoff wird in Hessen an unterschiedlichen Stellen sicher gelagert. Aus diesen Zentrallagern erfolgt die bedarfsgerechte Zulieferung an die Impfzentren über zertifizierte Logistikunternehmen, sodass die Kühlkette nicht unterbrochen wird. Die Aufgabe obliegt dem Land Hessen mit der „TaskForce Impfkoordination“.

5.3. Wer kümmert sich um Beschaffung und Zulieferung des Impfstoffes an die Impfzentren?

Das Land koordiniert zentral die Zulieferung des Impfstoffes an die Impfzentren sowie auch die Nachschublieferung des Bundes. Dazu ist ein Logistikteam des Landes über die gesamte Dauer der zentralen Impfungen für die Impfzentren erreichbar.